

Gemeindewahlbehörde: Sigmundsherberg
Bezirksbauernkammer/n: Horn
Verwaltungsbezirk: Horn

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 9. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Horn das Gemeindegebiet in folgende **6 Wahlsprengel** unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Sigmundsherberg und Missindgorf	
Wahllokal:	Volksschule Sigmundsherberg Brugger Straße 7, 3751 Sigmundsherberg	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Rodingersdorf	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus-Dorfzentrum Hauptstraße 39, 3751 Rodingersdorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Kainreith	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus 3752 Kainreith 13	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Walkenstein und Brugg	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus 3752 Walkenstein 51	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	Röhrawiesen	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus 3752 Röhrawiesen 32	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel:	Theras	
Wahllokal:	Kulturzentrum 3742 Theras 18	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am:
2.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2024



Sigmundsherberg, am 02.12.2024

Der Bürgermeister.

Franz Göd

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Franz Göd', is written over the printed name.